

66/2019-7  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erlässt folgende

## Verordnung

über die Vertretung des Bürgermeisters im Falle Verhinderung gemäß § 21 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

### 1 §

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch die Vizebürgermeisterin vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

### § 2

Sollten sowohl der Bürgermeister als auch alle nach § 1 dieser Verordnung in Betracht kommenden Vertreter verhindert sein, werden folgende geschäftsführende Gemeinderäte entsprechend der nachfolgenden Reihung zur Vertretung des Bürgermeisters bestimmt:

1. GGR Marlies Hanke
2. GGR Erwin Pasrucker
3. GGR Thomas Schmölz

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nach § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Verordnung (66/2019-4) über die Vertretung der Bürgermeisterin außer Kraft.

Angeschlagen am: 18.04.2025  
Abzunehmen am: 02.05.2025  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Bürgermeister  
Wolfgang Übl

